

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 55.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 11. Juli.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten. Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die aus Raps, Rübsen, Hederich und Rapsen, Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem) Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Oelfrüchte) sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft der Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als 30 Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnis-scheines zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnisscheine stellt die Ortsbehörde aus, sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;
3. bei Leinsamen für Vorräte, die in der Hand des selben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückgehalten werden.

§ 2. Wer Oelfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn jedes Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen trennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu erstatten. Außerdem sind die am 1. August 1916 vorhandenen Vorräte bis 5. August 1916 anzugeben.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 beansprucht werden.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat die Oelfrüchte, die nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen:

Raps (Winter- und Sommer)	60,00 Mark,
Rübsen (Winter- und Sommer)	57,50 Mark,
Hederich und Rapsen	40,00 Mark,

bei Dotter	40,00 Mark,
bei Mohn	85,00 Mark,
bei Leinsamen	50,00 Mark,
bei Hanfsamen	40,00 Mark,
bei Sonnenblumenkernen	45,00 Mark,
bei Senfsaat	50,00 Mark,

Für die Oelfrüchte aus der Ernte 1917 werden die Preise um je ein Sechstel erhöht.

Die Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnstation des Lieferungspflichtigen. Dem Lieferungspflichtigen ist das durch vereidigte Verwiegler auf der Empfangsstation festgestellte Gewicht zu bezahlen; bei Aufgabe von Stückgut ist das vom Beauftragten des Kriegsausschusses bei der Lieferung auf der Deismalwaage festgestellte Gewicht maßgebend. Der Lieferungspflichtige hat die Oelfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Den Lieferungspflichtigen sind diejenigen gleich zu achten, die Oelfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Verwahrung haben.

§ 4. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Bundesrat festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Oelfrüchte im Zeitpunkt des Befahrübergangs befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5. Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschuß gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt die zuständige Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie darf dabei die in § 3 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Befahrübergangs (§ 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichn. Person übertragen. Die

Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuß zugeht.

§ 7. Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Oelfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Oelgewinnung anfallenden Oelkuchen und Oelmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Oelfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eignen Bedarf auf je 100 Kilogramm abgelieferte Oelfrüchte bis zu 35 Kilogramm Oelkuchen von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu liefern.

Öle, Oelkuchen und Oelmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern.

§ 8. Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 9. Der Reichskanzler erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen gestatten und die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die in § 1 genannten Oelfrüchte ausdehnen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß liefert;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 4) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubnisscheines Oelfrüchte zur Verarbeitung annimmt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

Hans ist auch nicht gefeit gegen ein Unglück," beharrte er; "hören Sie doch nur, wie das im Walde kracht und wie leicht kann ihn ein vom Sturm geknütteter Baum fällen."

"Ach was! Ihr Gewahl finge einen ganzen Baumstamm der Hand auf," versicherte der Gutsbesitzer. "Ich werde übrigens sofort zurückholen. Retten Sie nur den kleinen Hederich derweilen vor seinem Jörn ins Bett. Das Büschlein mir frank werden zu wollen."

Die Prophezeiung von Haffos Krankheit erfüllte sich nicht. Ein tüchtiger Schnupfen bekam er. Das fieberhafte Fieber in seinem Puls, das den Freiherren veranlaßte, eine längere Bettlägerung anzunehmen, war die Folge der furchtbaren Erschütterung, welche die ganze Seele des Kindes aus dem Gleichgewicht gebracht hatte.

Marga, die sich mit ihrer Handarbeit zu ihm setzen mußte, entschieden kränker aus als der kleine Patient. Die Aufregung des vergangenen Abends hatten ihr einen bohrenden Schmerz gebracht.

Haffo bemerkte, wie sehnsüchtig sie auf den Park schaute, dem jetzt wieder lachender Sonnenschein lag. "Geh' doch ins Haus, ich brauche nichts," drängte er sie.

Der Onkel wünscht, daß ich hier bleibe," antwortete die Frau kurz; denn sie konnte dem Knaben seine gestrige Freude nicht vergeben.

Haffo warf sich in seinem Bett herum und starrte mit bösen Augen auf die Wand. Nun er wußte, daß nur des Onkels Willkür die Tante an seine Seite zwang, empfand er ihre Anwesenheit wie eine Pein. Der Blick ihres blassen Gesichts, das dem Leidenszuge um den Mund und den schwarzen Haaren unter den Augen quälte ihn geradezu. All die Spötterei seines Vaters über die "vor ihrem Tyrannen zitternden kleinen von Buchenau" fielen ihm dabei ein.

Als solch einem widerspruchslos jedem Wink des Onkels gehorchenden Wesen sollte er nun auch gemacht werden! Seine Hände ballten sich in ohnmächtiger Verzweiflung.

Haffo ängstigte die trohige Falte auf der Kinderstirn.

"Um Gotteswillen, lehne Dich nicht gegen Deinen Onkel auf," warnte sie. "Es nützt Dir gar nichts. So wenig wie Du die Mauern von Schloß Buchenau mit Deinen Händen bewegen kannst, so wenig wirst Du auch nur ein Jota an dem ändern, was Deines Onkels Wille ist."

Aber ich kann nicht gehorchen," jammerte Haffo.

"Es lernt sich," antwortete seine junge Tante leise.

Aber ich will es nicht lernen," flammte der Knabe auf.

"Ich finde das so verächtlich; ich will mich nicht auslachen und verspotten lassen."

Haffo ahnte nicht, wie tief er seine Tante mit diesen Worten verletzte, welche sie unwillkürlich auf sich bezog.

"Ich kann auch keine Almosen nehmen," fuhr er aufgeregt fort.

Hätte Marga gewußt, was Rosmershausen dem Knaben verraten, würde sie Mitleid mit ihm gehabt haben. So wandte sie sich gekränkt und empört von ihm weg.

Die Gedanken des Kindes irrten in ruhelosem Jammer umher. Wie die Mauern eines Gefängnisses starren ihn die Wände seines Stübchens an, eines Gefängnisses, in dem er hilflos der Gewalt des verhassten Onkels preisgegeben war, dessen Grobmut er es verdanken sollte, wenn die Menschen nicht schlecht von seinem Vater sprachen.

Er wollte das nicht glauben! Leuchtend stieg das Bild des schönen, fröhlichen Gefährten seiner Kinderspiele in seiner Erinnerung auf. Er sah seine blühenden Augen, hörte sein übermütig sorgloses Lachen. Ihm war's, als ob ein einziges Wort aus des Vaters Munde all die Sorgen zerstreuen würde, die ihn wie dunkle Nege umstrickten. Es konnte ja gar nicht wahr sein, daß der Vater anderen Menschen Geld schuldig gewesen war, er, der immer nach allen Seiten hin so großmütig geschenkt hatte; aber er war tot; er konnte sich nicht verteidigen.

Die Rosmershausenschen Jungen kamen, um zu fragen, wie ihm der gestrige Abend bekommen sei. Haffo nahm keine Notiz von ihnen; denn er fand die Handlungsweise der Rosmershausens so erbärmlich, daß er sich schämte, sie jemals Freunde genannt zu haben.

Verlegen gingen Bob und Kurt schließlich wieder fort. Bald darauf erschien Vizzi in dem Krankenzimmer, um die Tante abzulösen. "Du bist ja der tapferste Hühner, den ich je gesehen habe! Dem Tyrannen von Buchenau solch Schnupfen

zu schlagen, das nenne ich Mut haben," schmeichelte sie, während sie die gewühlten Kissen des Betters glatt strich und einen Teller mit Kuchen vor ihn hinstellte.

Haffo tat ihre Anerkennung wohl. Bisher hatte er die Cousine nicht sonderlich leiden mögen, weil sie zu unterwürfig gegen die Verwandten war. Frauenzimmer galten ihm überhaupt nicht viel. Jetzt, da er sich so elend fühlte, empfand er ihre Zärtlichkeit wie Balsam. Er drängte sein tränereiches Gesicht an ihre Wangen: "Nicht wahr, Du glaubst auch nicht, daß Vati Schulden hatte?"

"Wer hat Dir das erzählt?" erkundigte sich Vizzi, im höchsten Grade erstaunt.

"Onkel Ros — der Herr von Rosmershausen," verbesserte sich Haffo; "aber nicht wahr, es ist gelogen?"

"Das nun gerade nicht," antwortete Vizzi diplomatisch. "Dein Vater war auch sehr nobel, weißt Du? Er besaß auch viel Sinn für alles Schöne. Dadurch ist es wohl gekommen, daß er manchmal zu viel Geld ausgegeben hat. Der Herr Schmidt ließ ihm nur zu gern; denn seine Tochter wollte doch durchaus Deine Stiefmutter werden?"

"Vati wollte sie aber nicht heiraten," versicherte Haffo allding, worauf Vizzi die Ueberzeugung aussprach, daß der Verstorbene sich auf andere Weise geholfen haben würde.

Aber nun hat Onkel Hans alles bezahlt?"

"Ja, mit Tante Margas Geld," ergänzte Vizzi. "Weil es Dir so unangenehm scheint, etwas von dem Onkel anzunehmen, sage ich Dir's: was Dir geschenkt wird, schenkt Tante Marga. Ihr gehört alles. Als der Onkel sie heiratete, hatte er noch viel mehr Schulden als Dein Vater; aber Du behältst das sein für Dich. Es würde mir übel ergehen, wenn Onkel Hans erfuhr, daß ich zu Dir davon gesprochen habe. Er braucht überhaupt nie zu wissen, was wir beide miteinander reden. Wir wollen Freundschaft schließen; ja, Vati? Und wenn ich nach Hause fahre, kommst Du mit nach Berlin. Mein Bruder ist ja nur vier Jahre älter als Du; der wird Dir gefallen und Berlin überhaupt, der Tattersall und der Zirkus, wo die vielen herrlichen Pferde und die lustigen Clowns ihre Kunststücke machen. Ich bin überzeugt, Du wirst gar nicht wieder von Berlin weg wollen, und wir werden Dich auch nicht mehr fort lassen."

§ 11. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Delfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden. Sie findet ferner Anwendung auf Delrettich, Sesam, Baumwolle, und Rizinisamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mowrasaat, Ilpe-, Schi-, und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopra, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Auslande eingeführt worden sind oder eingeführt werden werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Marienberg, den 5. Juli 1916.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Anzeigen gemäß § 2 der Bekanntmachung sind mir zu erstatten. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Eigentümer der Delfrüchte hierauf besonders aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, die nach § 2 der Bekanntmachung vom 26. 6. 16 vorgeschriebenen Anzeigen regelmäßig und rechtzeitig an mich zu erstatten. Dabei ist von den Lieferungspflichtigen anzugeben, wann sie zur Lieferung bereit sind.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916.

Vom 29. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) nebst den Verordnungen über die Abänderung der genannten Verordnung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 461), 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) und vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 36) mit den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen:

1. Im § 2 Abs. 1 ist anstatt „§ 3 bis 6“ zu setzen: „§§ 3 bis 6“, ferner erhält § 2 folgenden Absatz 2:

„Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Getreides in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung binnen 3 Tagen unter Angabe der Getreideart und der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.“

2. Der § 3 erhält folgende Fassung:
„Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.“

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszubereiten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdrehens sowie über Anzeige und Feststellung des Durschschnittes Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Getreide kann das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das Getreide gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.“

3. Im § 6 ist unter Absatz 1 b statt „erworbenes Saatgetreide“ zu setzen: „zu Saatwecken auf Saatkarte (§ 6 a) erworbenes Brotgetreide.“ Der zweite Satz im Abs. 1 b ist zu streichen.

Ferner wird im § 6 hinter Absatz 1 folgender neue Absatz eingefügt:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus grünem Dinkel und Speis-Grünkern herstellen.“

Ferner ist im Abs. 2 (jetzt Abs. 3) statt „Herbst 1915“ zu setzen:

„Herbst 1916“

4. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„Brotgetreide darf zu Saatwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

a) Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ansaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

b) Der im § 2 vorgeschriebenen Genehmigung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezeugenes Saatgetreide veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befäßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezeugenen Saatgetreides zu Saatwecken allgemein erteilen.

c) Wer mit nicht selbstgebaute Getreide zu Saatwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Saatkarten sowie über den Verkehr mit Getreide zu Saatwecken. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind.“

5. Im § 7 fallen die Worte fort: „oder Veräußerung; durch eine solche Veräußerung jedoch erst dann, wenn infolge davon das Brotgetreide aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt wird.“

6. Im § 9 erhält die Nummer 5 die Nr. 7, es werden folgende neue Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5) wer Getreide zu Saatwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es nicht zu Saatwecken bestimmt ist;“

6) wer den Vorschriften im § 6 a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6 a Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

Ferner ist im § 9 unter Nr. 5 (jetzt 7) statt „§§ 5, 6“ zu setzen: „§§ 2 und 5.“

7. Im § 13 ist das Wort „zunächst“ zu streichen; ferner ist statt „15. August 1916“ zu setzen: „15. September 1917.“

8. § 14 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist, und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden; das Direktorium kann anordnen, ob Roggen oder Weizen zu liefern ist. Dabei ist vorbehaltlich des § 28 Abs. 2 auf die eigenen Bedürfnisse der Kommunalverbände Rücksicht zu nehmen;“

2) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen Kommunalverbände Hintere Korn und anderes nicht mahlfähiges Brotgetreide zu Futterwecken verschrotten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;“

9. § 14 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„1) ob und in welcher Menge Brotgetreide zu Futterwecken verschrotet werden soll;“

2) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwandt werden soll.“

10. Hinter § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„Unternehmer von Betrieben der im § 14 Abs. 1 d bezeichneten Art haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben.“

Wer trotz wiederholter Aufforderung die Auskunft nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteschätzung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorschläge der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916 vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernteträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen.“ (Schluß folgt.)

In denjenigen Gemeinden, in denen der Absatz von Fleisch und Fleischwaren durch Fleischkarten geregelt ist, dürfen auch Dienstags und Freitags Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, in Läden und offenen Verkaufsständen verabsolgt werden.

Für Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie für Vereins- und Erfrischungsräume behält es bei dem bestehenden Verbot sein Bewenden.

Wiesbaden, den 3. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

Ordnung betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk des Kreises Oberwesterwald.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Oberwesterwald vom 16. September 1915 bezw. 29. April 1916, wird hierdurch in Gemäßheit des § 6 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 nachstehende Ordnung, betr. die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Oberwesterwald, erlassen:

§ 1.
Wer Hunde hält, welche mehr als 3 Monate alt sind, hat für jeden derselben jährlich ein Steuer von 10 Mark zu entrichten. Ueber die erfolgte Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2.
Für einen Hund, welcher im Laufe eines Steuerjahres steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines Steuerjahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende Steuerjahr entrichtet werden. Wer einen bereits von dem hiesigen oder von einem anderen Kreise für das betreffende Rechnungsjahr versteuerten Hund erwirbt, oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3.
Wer einen steuerpflichtigen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach Beginn des steuerpflichtigen Alters (§ 2) oder nach dem Anzuge bei dem Bürgermeisteramte des betreffenden Ortes anzumelden.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen, oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden.

§ 4.
Von der Steuer sind befreit die im § 40 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen, wenn in dem fremden Staate die Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5.
Die Zahlung der Steuer (§§ 1 und 2) erfolgt binnen 14 Tagen nach der Anmeldung an den Gemeinderichter gegen Quittung.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 6.
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 Mark nach sich.

§ 7.
Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 8.
Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die Bestimmungen der unterm 29. April 1902 erlassenen Hundesteuerordnung werden aufgehoben.

Marienberg, den 29. April 1916.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

Tgb. Nr. A. A. 5289.

Marienberg, den 3. Juli 1916.

Die Vieh- insbesondere die Schweinebesitzer haben von dem ihnen gesetzlich gewährten Waldweidenußungs-

recht bisher nur in recht geringem Umfange Gebrauch gemacht.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß die Waldweide unter den hiesigen Verhältnissen zur Schweinmast insofern wenig eignet, als die verhältnismäßig hochgezüchteten Schweine ein zweckentsprechendes Futter in ihren besonderen Ansprüchen genügendes Futter im Walde nicht finden würden, so erscheint es nach der Landwirtschaftskammer doch durchaus wünschenswert, daß der Eintrieb von Zuchtieren in die Wälder möglichst gefördert wird, da die Schweine hierdurch gesünder werden, und auch wenn sie nur einen Teil der Nahrung im Walde finden. In diesem Jahre werden vielen Stellen eine starke Buchelmaast, zum Teil eine Maast zu erwarten. Wenn auch dafür gesorgt werden muß, daß die Buchelmaast möglichst für die Delgewinnung ausgenutzt wird, so bietet sie doch auch noch bei Eintrieb zahlreicher Schweine ein ausgezeichnetes Futter. Erfahrungsmäßig fallen die guten Buchelmaast nach Mitte Oktober. Von diesem Zeitpunkt ab zum Eintritt stärkerer Fröste würde demnach der Schoneintrieb besonders lohnend sein.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, diese Bedingungen auch ihrerseits nach Kräften zu unterstützen, besonders dafür zu sorgen, daß die Buchelmaast des Jahres für die Landwirtschaft besser ausgenutzt als die reiche Eichelmaast des Jahres 1914, die vielfacher Hinweise und Bemühungen leider zum großen Teile verkommen ist.

Die Herren Landwirte ersuche ich eingehend zu belehren.

Der Königliche Landrat.

Tgb. Nr. A. A. 5509.

Marienberg, den 8. Juli 1916.

Bekanntmachung

Nach § 16 Abs. 3 der revidierten Statuten des Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreisbezirks Wiesbaden vom 13. Juli 1871 wird die Vertreter des Lehrerstandes in den Kreisvorständen wie auch die Kassensuratoren auf die Dauer von Jahren gewählt.

Die letzten Wahlen sind für die Wahlperiode 1914/16 erfolgt, es muß daher jetzt eine Neuwahl der Wahlperiode 1917/19 vorgenommen werden. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Stimmzettel.

Die wahlberechtigten Mitglieder der alten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse werden hiermit aufgefordert, diese Neuwahl vorzunehmen und die Stimmzettel, enthaltend die Vor- und Zunamen und Wohnort der drei zu wählenden Vertreter sowie Ort und Unterschrift des Wählers, verschlossen unter Aufschrift: „Wahl zur Elementar-Lehrer-Witwen- und Waisenkasse“ bis spätestens zum 20. August d. M. portofrei an mich einzuliefern.

Wahlzettel, welche den hier gegebenen Anordnungen nicht entsprechen oder unleserlich geschrieben sind, sind ungültig.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die drei Vertreter des Lehrerstandes im Kreisvorstande wählenden Lehrer zugleich für die Wahl der drei Kassensuratoren und deren Vertreter legitimiert sind, daß diejenigen Lehrer, welche bis zum 20. August d. M. keine Wahlzettel abgegeben haben, als auf Wahlrecht sowohl rückfälligkeit der Vertreter zu Kreisvorständen als auch rückfälligkeit der Kassensuratoren verzichtet betrachtet werden.

Als gewählt gelten diejenigen Lehrer bezw. Kassensuratoren, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen. Die seitherigen Vertreter des Lehrerstandes waren:

- a) Lehrer Beres, Dellingen,
- b) „ Manns, Ailertchen,
- c) „ Michel, Dreisbach.

Im Anschluß an diese Aufforderung bringe nachstehend das Verzeichnis der wahlberechtigten Lehrer und Kassensuratoren des hiesigen Kreises mit dem Vermerk zur öffentlichen Kenntnis, daß Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben mir binnen 14 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung anzubringen sind.

Das Resultat der Wahl wird am 20. August d. M. in Gegenwart eines Vertreters der Kreis-Schulinspektion und der seitherigen Vertreter des Lehrerstandes festgestellt und demnachst durch das Kreisblatt veröffentlicht werden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, Nummer des Kreisblattes, in welcher die gegenwärtige Bekanntmachung erscheint, den Kassensuratoren zur Einsicht zuzustellen, für den Fall, daß das Kreisblatt für die Schule nicht gehalten wird.

Der Königl. Landrat.

Verzeichnis

der im Oberwesterwaldkreise als wahlberechtigt geltenden Lehrer und Kassensuratoren:

1. Lehrer Wilhelm Manns, Ailertchen,
2. Lehrer Nikolaus Michel, Dreisbach.

J. Nr. P. 1197.

Marienberg, den 3. Juli 1916.

Bekanntmachung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kreises werden unentgeltlich in allen gewerblichen Angelegenheiten mündliche Auskunft im Büro der Kgl. Gewerbeinspektion zu Montabaur, Peterstorstraße 6, während der Dienststunden von 9 bis 12 Uhr mittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 6. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Anschluß an die Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs im Oberwesterwaldkreise, Kreisblatt Nr. 53 mache ich darauf aufmerksam, daß die wöchentlichen Fleischmengen für die Kriegsgefangenen in nachstehender Weise festgesetzt sind:

1. Für arbeitende Kriegsgefangene 250 Gramm Fleisch, 200 Gramm Wurst die nicht mehr als $\frac{1}{3}$ Fleisch und Fett enthalten soll.
2. Für nicht arbeitende Kriegsgefangene 150 Gramm Fleisch, 100 Gramm Wurst von gleicher Beschaffenheit wie zu Ziffer 1.

Arbeitgeber können die für arbeitende Kriegsgefangene in Frage kommenden Wurstwaren durch die Stammlager beziehen. Die Abgabe von Wurst aus den hiesigen Schlachtungen kann daher unterbleiben.

Das königliche Kriegsministerium hat weiter bestimmt, daß für die Folge der Fleischbedarf aller Arbeitskommandos von mehr als 100 Gefangenen, auch wenn die Verpflegung durch Unternehmer erfolgt, durch die Militär-Viehverteilungsstelle zu decken.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies bei Ausstellung der Fleischkarten genau zu beachten und auch den Mehrgern ihrer Gemeinde hiervon Kenntnis zu geben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Oberwesterwaldkreises.

Tgb. Nr. 2. 1200.

Marienberg, den 3. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 30. August 1904 - L. 7104 - ersuche ich die Herren Bürgermeister, die Umfriedigung der Totenhöfe auf Vollständigkeit und Instandhaltung, sowie die Gangbarkeit der Tore zu prüfen und, wo notwendig, die erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten vornehmen zu lassen.

Die Fußwege auf den Totenhöfen sind von Gras und Unkraut zu befreien. Die Ranten der Fußwege sind scharf auszustechen, der Abraum ist zu entfernen, aber nicht etwa auf einen Haufen an die Umfriedigung des Totenhofes zu werfen.

Ich werde mich gelegentlich über den Stand der Arbeiten unterrichten.

Der königliche Landrat.

Tgb. Nr. B. A. 813.

Marienberg, den 30. Juli. 1916.

Die Ortspolizeibehörden (Quittungskartenausgabestellen) des Kreises ersuche ich um sofortige Feststellung des nächstjährigen Bedarfs an Quittungskarten A und B sowie an Aufrechnungsberechtigungen. Der Bedarf ist mir bis zum 15. Juli d. J. bestimmt anzuzeigen. Bei Feststellung der Bedarfsmengen ist diesmal wegen der Knappheit der Papier- und Kartonbestände sorgfältig zu verfahren. Namentlich sind die bei den Ausgabestellen noch befindlichen Vorräte an Karten und Berechtigungen gebührend zu berücksichtigen, sodaß tatsächlich nur der unbedingt erforderlich erscheinende Bedarf zur Anmeldung kommt.

Der Vorsitzende des Versicherungsausschusses.

Marienberg, den 6. Juli 1916.

Die Wahl der nachgenannten Schöffen und Schöffenstellvertreter habe ich auf eine 6 jährige Zeitdauer bestätigt.

Robert Reis, Willingen,
Hermann Stahl, Bölsberg,
Richard Grünshlag, Stein-Neukirch,
August Benner, Hahn,
Ludwig Müller, Hahn.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 9. Juli. (W. I. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich der Somme wurden die englisch-französischen Angriffe fortgesetzt. Sie wurden an der Front Ovillers-Wald von Namech, sowie beiderseits von Hardecourt sämtlich sehr blutig abgewiesen, gegen das Wäldchen von Trones stürmte der Gegner sechs mal vergeblich an, in das Dorf Hardecourt gelang es ihm einzudringen. Südlich der Somme steigerten die Franzosen ihr Artilleriefeuer zu größter Heftigkeit, Teilvorstöße scheiterten.

Auf der übrigen Front fanden teilweise lebhaftere Feuerkämpfe, feindliche Gasunternehmungen und Patrouillengefächte statt; bei letzteren machten wir östlich von Armentières, im Walde von Apremont und westlich von Markirch einige Gefangene.

Leutnant Mulzer hat bei Miraumont ein englisches Großkampfflugzeug abgeschossen. Seine Majestät der Kaiser hat dem verdienten Fliegeroffizier in Anerkennung seiner Leistungen den Orden Pour le mérite verliehen. Ein feindliches Flugzeug wurde südöstlich von Arras durch Abwehrfeuer heruntergeholt, ein anderes, das nach Luftkampf südwestlich von Arras jenseits der feindlichen Linie abstürzte, durch Artilleriefeuer zerstört.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Mehrmals wiederholten die Russen noch gegen die

gestern genannten Fronten ihre starken Angriffe, die wieder unter größten Verlusten zusammenbrachen. In den Kämpfen der letzten beiden Tage haben wir hier zwei Offiziere, sechshundertunddreißig Mann gefangen genommen.

Bei der

Heeresgruppe des Generals von Linsingen blieben an mehreren Stellen feindliche Vorstöße erfolglos. Bei Molodeczno zum Abtransport bereit gestellte russische Truppen wurden ausgiebig mit Bomben belegt. Am 7. Juli wurde ein russisches Flugzeug östlich von Borowno (am Stochod) im Luftkampf abgeschossen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 10. Juli. (W. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Beiderseits der Somme dauert der schwere Kampf fort. Immer wieder schickten unsere tapferen Truppen den Angreifer in seine Sturmstellungen zurück und wo sie seinen sich dichtauf folgenden Angriffswellen vorübergehend Raum geben mußten, haben sie ihn durch raschen Gegenstoß wieder geworfen; so wurde das Wäldchen von Trones den dort eingedrungenen Engländern, das Gehöft La Maisonette und das Dorf Barleux den Franzosen im Sturm wieder entzogen und gegen den Feind in Hardecourt vorgearbeitet. Um Ovillers wird ununterbrochen Mann gegen Mann gekämpft. Im Dorfe Biaches haben die Franzosen Fuß gefaßt, zwischen Barleux und Besson sind ihre vielfachen Angriffe unter den größten Verlusten restlos zusammengebrochen. Weiter westlich hinderte unser Speerfeuer sie am Verlassen ihrer Gräben.

Zwischen dem Meere und der Ancre, im Gebiete der Aisne, in der Champagne und östlich der Maas frischten die Feuerkämpfe zeitweise auf; zu Infanterietätigkeit kam es westlich von Wameton, östlich Armentières, in der Gegend von Tahure und am Westrande der Argonnen, wo vorstoßende französische Abteilungen abgewiesen wurden. Bei Hulluch, bei Giverny und auf Bauquois sprenkten wir mit gutem Erfolge.

Der Flugdienst war beiderseits sehr reger. Unsere Flieger haben fünf Flugzeuge (eins bei Neuport-Bad, zwei bei Cambrai, zwei bei Bapaume) und zwei Fesselballons (je einen an der Somme und an der Maas) abgeschossen.

Die Oberleutnants Walz und Gerlich haben ihren vierten, Leutnant Leffers seinen fünften, Leutnant Parschau seinen achten Gegner außer Gefecht gesetzt. Dem letzteren hat Seine Majestät der Kaiser für seine hervorragenden Leistungen den Orden Pour le mérite verliehen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem Nordteile der Front hat sich abgefahren von einem vergeblichen russischen Angriff in Gegend von Skrobowa (östlich von Garoditschke) nichts Wesentliches ereignet.

Heeresgruppe des Generals von Linsingen.

Der gegen die Stochod-Linie vorrückende Feind wurde überall abgewiesen, ebenso scheiterten seine Vorstöße westlich und südwestlich von Luck.

Deutsche Flugzeuggeschwader griffen feindliche Unterkünfte östlich des Stochod erfolgreich an.

Armee des Generals Grafen von Bothmer.

Patrouillentätigkeit und erfolgreiche Gefechte im Borgelände.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Unsere Vorposten südlich des Doiran-Sees schlugen feindliche Abteilungen durch Feuer ab.

Oberste Heeresleitung.

Prinz Adolf zu Schaumburg Lippe †

Bonn, 9. Juli. Prinz Adolf zu Schaumburg Lippe, der Schwager des Kaisers, ist heute nacht infolge Herzlähmung sanft entschlafen. Der Prinz war seit einigen Tagen an Lungenentzündung erkrankt.

Erfolgreiche Tätigkeit unserer Tauchboote.

Berlin, 9. Juli. (W. B. Amtlich) Von den deutschen Seestreitkräften wurden zwischen dem 4. und 6. dieses Monats in der Nähe der englischen Küste folgende englischen Fischergeschwader versenkt: „Queen“, „Beet“, „Anil Anderson“, „Pepodan“, „Watschful“, „Nancy Human“, „Petuna“, „Cirrel Besh“ u. „Newark Castle“. Von diesen mußten „Queen“, „Beet“, „Watschful“ und „Petuna“ mit Artillerie beschossen werden, weil sie trotz Warnungsschuß zu entkommen suchten.

Zum Untergang des „Hampshire“.

London, 9. Juli. (W. B.) Unterhaus Cooper verlangte eine neue Untersuchung über den Untergang des „Hampshire“. Die Antworten der Minister seien sehr ausweichend gewesen. Im Publikum gingen beunruhigende Gerüchte um und es herrschte ernste Sorge, ob die Tatsachen ausreichend untersucht worden seien. Die Ueberlebenden seien nicht einstimmig der Meinung, daß das Schiff auf eine Mine gelaufen sei. Cooper fragte, ob es nicht richtig sei, daß einige der aufgefundenen Leichen Verbrennungen durch eine Säure aufgewiesen und weshalb keine Totenschau gehalten worden sei. Er fragte ferner, ob nicht einer der Ueberlebenden verhaftet worden sei, ob der „Hampshire“ ein geeignetes Schiff war, um Küchener nach Rußland zu bringen und ob nicht vor einigen Monaten die Geschütze der „Hampshire“ unbrauchbar waren, weil ein elektrischer Draht durchgeschnitten worden war. Eine neue Untersuchung sei nötig, man könne sonst glauben, daß die Regierung den Tod Kücheners keiner öffentlichen Untersuchung für wert halte, Mac Namara bestritt die angeführten Tatsachen. Alle Ueberlebenden, die sich überhaupt ein Urteil bilden könnten, stimmten darin ein

daß der „Hampshire“ durch eine Mine zerstört worden sei. Wenn ein Matrose sich in Arrest befinde, so hänge das vermutlich nicht mit dem Untergang des Schiffes zusammen. Ob einige Leichen Verbrennungen durch Säuren aufgewiesen hätten, soll untersucht werden. Im übrigen habe eine Untersuchung stattgefunden.

Der englische Druck auf die Neutralen.

Kopenhagen, 9. Juli. (W. B.) „National Tidende“ meldet aus Kristiania: Die englischen Behörden wollen jetzt auch die Salzausfuhr nach Norwegen verhindern. In den letzten Wochen hielten die Engländer alle nach Norwegen bestimmten Salzladungen zurück und gaben sie nur gegen die Verpflichtung frei, daß das Salz nicht zum Einsalzen der Fische, die nach Deutschland ausgeführt werden, verwendet würde. Im Vorseommer verhinderten die Engländer die norwegische Ausfuhr eingefalzener Fische nach Deutschland, indem sie alle deutschen Käufer überboten und dadurch die Preise auf eine unerhörte Höhe steigerten.

Eine Affentat auf den argentinischen Präsidenten.

Buenos Aires, 10. Juli. Meldung der Agence Havas: Gestern nach der Truppenschau gab ein Individuum, das späterhin erklärte, Anarchist zu sein, einen Revolveranschlag auf den Präsidenten der Republik ab, der sich auf dem Balkon seines Palastes befand, und verletzte ihn.

Von Nah und Fern.

800 Millionen Mark neue Postwertzeichen. Die Einführung der Reichsabgabe bei den Post- und Telegraphengebühren zum 1. August macht neue Postwertzeichen zu $2\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{2}$ und 15 Pfg., sowie Postkarten ohne und mit Antwort zu $7\frac{1}{2}$ Pfg. notwendig. Der erste Bedarf der Postanstalten an diesen Wertzeichen beträgt mehr als 800 Millionen Stück.

(Genossenschaftswesen.) Der Verband der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften E. B. Wiesbaden hält am Sonntag, den 23. Juli 1916, mittags 12 Uhr im Saale des Gasthauses „Zur alten Post“ in Limburg a. d. L. seinen 28. ordentlichen Verbandstag ab. Für denselben ist folgende Tagesordnung bekannt gegeben: 1. Bericht des Verbandsdirektors; 2. Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 1915 und Entlastung für den Verbandsvorstand; 3. Wahl von 4 Mitgliedern des Verbandsausschusses; 4. Vortrag des Generalsekretärs Brenning vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Berlin über: „Die Arbeit der Genossenschaften während des Krieges und ihre Aufgabe nach dem Kriege“; 5. Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Verwaltungsrevisionen, Referent: Verbandsrevisor Dr. Chelius-Wiesbaden. 6. Wünsche und Anträge von Verbandsgenossenschaften. Infolge der beschränkten Bahnverbindungen mußte die Verhandlungszeit, wie geschehen, festgesetzt werden. Das sonst übliche gemeinsame Mittagessen fällt in diesem Jahre aus.

Die Fischzucht in Teichen erfordert gerade während der Sommermonate besondere Sorgfalt. Unbedingt notwendig ist es, bei lange anhaltender Hitze einem Sinken des Wasserspiegels durch reichliche Zufuhr frischen Quellwassers vorzubeugen. Denn durch mangelnde Auffrischung wird das ohnehin verdunstende Wasser außerdem auch luftarm, wodurch die Gefahr eines allgemeinen Fischsterbens noch vergrößert wird. Angeln sollte man im Monat Juli und selbst in der ersten Hälfte des August nicht allzuviel, damit größere Fische erst Gelegenheit haben, sich von der eben vorübergegangenen Laichzeit zu erholen. Im übrigen dürfte Angeln auch augenblicklich nicht zu allzublenenden Erfolgen führen, da genug Naturfutter für die Fische vorhanden ist und diese deshalb nicht allzu eifrig an den Köder beißen. Durch Abfischen mit Netzen stört man jedoch zur Zeit die junge Brut zu sehr. Schließlich soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß bei dem immer stärker zu Tage tretenden Fleischmangel der Wert eines Fischteiches stets wächst und durch eine möglichst ausgiebige Vermehrung und Verbesserung der im Herbst zu erwartenden Fischmenge noch weiter gesteigert wird.

Eine bittere Pille für den Zigarettenraucher wird der neue Kriegsteuerzuschlag sein, der am 1. Juli in Kraft tritt. Die Zigaretten erfahren einen Preiszuschlag von 25 bis 30 Prozent. Die Zigarettenhändler sind gezwungen, die Preise für Zigaretten sofort mit dem 1. Juli zu erhöhen, da sie alle am 1. Juli in ihrem Besitz befindlichen Zigaretten mit dem Kriegsausschlag nachversteuern müssen. Jede Zigarette, welche nach dem 30. Juni in den Handel kommt, ist nachversteuert und der Konsument muß den Kriegszuschlag zahlen. Eine Ausnahme bilden nur die Vorräte, der kleinsten Händler an Zigaretten; falls diese 3000 Stück nicht übersteigen, bleiben sie nachsteuerfrei.

(Ferienkolonie Limburg.) Die Kriegs-Waisen-Hilfe A. M. H. für Groß-Berlin entsandte am Dienstag den 4. Juli einen Sonderzug mit 600 erholungsbedürftigen Kindern hierher. Diese wurden auf 30 Dörfer des Lahngebiets verteilt.

Aus Rheinhessen, 9. Juli. Mit dem Kornschneit ist in der Gemarkung Niederengelheim begonnen worden. Die Ernte verspricht in Korn und Stroh den doppelten Ertrag gegen das Vorjahr.

Berlin, 10. Juli. Der Metallwarenhändler Nathan Goldschmidt wurde wegen Ueberschreitung der Höchstpreise angeklagt und zu 52 000 Mark Geldstrafe verurteilt. Er hat, wie die Beweisaufnahme ergab, bei seinem Handel mit Almetallen und Metallabfällen

einem Jahresumsatz von etwa 3 Millionen Mark und einem Jahresverdienst, der zwischen 60 und 80 000 Mark schwankt. Er hat in 23 Fällen bei Geschäften, die er mit vier hiesigen Firmen dieser Branche machte, in verschleierte Weise die Höchstpreise überschritten. Der Staatsanwalt beantragte gegen den Angeklagten, der in diesen schweren Tagen unberechtigten Geldgewinn habe erzielen wollen, sechs Monate Gefängnis und 30 050 Mark Geldstrafe. Das Gericht, erste Strafkammer des Landgerichts 1 verurteilte den Angeklagten zu 52 000 Mark Geldstrafe, eventuell für je 15 Mark zu einem Tag Gefängnis bis zum Höchstbetrage von zwei Jahren Gefängnis.

Die Aussichten der neuen Ernte.

Von Domänenpächter Karl Schneider (Hof Kleeberg).

Für den Ausfall der neuen Ernte interessiert sich heute nicht nur der Landwirt, sondern unser ganzes Volk, denn sie ist mit entscheidend für den Ausgang des jetzigen Krieges. Wer Gelegenheit hat, durch die verschiedensten Teile Deutschlands zu reisen, kann sich schon von der Bahnfahrt aus überzeugen, daß wieder einmal alle Scheunen, Speicher und Keller reichlich gefüllt werden können, ja, daß sie vielerorts zu klein sein werden, um den Erntesege aufzunehmen.

Hatte uns das Jahr 1915 mit seinem verhängnisvoll trocknen Mai und Juni eine sehr geringe Futterernte beschert, so scheint das Jahr 1916 doppelt und dreifach zu geben, was 1915 gefehlt hat. Die Kleefelder, Wiesen und Weiden liefern in diesem Jahre so reiche Futtermassen, wie wir sie nur von den fruchtbarsten Jahren gewöhnt sind. Infolge des gelinden Winters waren alle Futterflächen gut besodet ins Frühjahr gekommen; trotz anhaltend kalter Witterung haben sie sich über Erwarten gut entwickelt. In den Niederungen konnte die Fenernte ohne nennenswerte Beschädigung geborgen werden, während sie in den Höhenlagen noch in vollem Gange ist. Erträge von 50-60 Doppelzentnern auf den Hektar gehören nicht zu den Seltenheiten. Die Qualität des Heues ist insofern eine hervorragende, als in diesem Jahre auffallend viel Leguminosen darin enthalten sind. Die in letzter Zeit reichlich niedergegangenen Regenfälle sichern uns auch einen reichen Ertrag im zweiten Schnitt. Für unseren Viehbestand ist also die Zeit des Futtermangels vorüber, und es kann damit gerechnet werden, daß seine Ergänzung wieder gute Fortschritte machen wird. In den Weidebistrieten kann man überall beobachten, daß das aufgetriebene Vieh den reichen Graswuchs nicht zu vertilgen vermag, und daß auch dort noch viel

Gras zu Heu gewonnen werden muß. Das Weidevieh hat im Monat Mai und Juni sich so ausgezeichnet entwickelt, wie es die Landwirte lange nicht erlebt haben. Es kann deshalb für den Nachsommer und Herbst mit einer reichlicheren Leferung von Weidefettvieh gerechnet werden.

Die Wintergetreidefelder: Roggen, Weizen und Wintergerste stehen außerordentlich dicht und hoch. Der Körnerertrag kann zwar heute noch nicht genau geschätzt werden, wird aber überall gut, in vielen Gegenden sogar sehr gut ausfallen. Der Raps, der infolge des Deltmangels im letzten Herbst in größerem Umfang angebaut worden ist, steht bereits geschnitten auf den Feldern und verspricht einen Rekord-Ertrags. Besonders erfreulich ist der gute Stand des Hafers, der 1915 bekanntlich eine Mißernte gebracht hatte. Er verspricht dieses Jahr im Stroh wie in Körnern eine volle Ernte, so daß den Pferden wieder bessere Zeiten winken. Auch der Stand der Zuckerrüben in Mittel- und Norddeutschland läßt nichts zu wünschen übrig.

Ueber die zu erwartende Kartoffelernte läßt sich ein Urteil heute noch nicht fällen, da erst die Monate August und September den Ausschlag geben. In den leichteren Bodenarten Norddeutschlands stehen die Kartoffeln recht gut, während sie in den schweren Böden nicht gleichmäßig aufgegangen sind. Nach dem heutigen Stand ist mindestens eine gute Mittelernte zu erwarten. Die Futterrüben aller Art, die infolge der kalten Witterung im Juni im Wachstum etwas zurückgeblieben waren, erholen sich z. Zt. infolge der reichen Regenfälle zusehends, und können es bis Herbst noch zu einem vollen Ertrag bringen. Auch die verschiedenen Hülsenfrüchte wie Pferdebohnen, Erbsen, Wicken und dergleichen stehen durchweg sehr gut. Daß wir seither von schweren Hagelwettern verschont geblieben sind und auch tierische und pflanzliche Schädlinge die Ernte nicht beeinträchtigt haben, darf die Erntehoffnung noch besonders steigern.

Bedenkt man, daß wir während des Krieges auf allen Gebieten der menschlichen und tierischen Ernährung außerordentlich sparen gelernt haben, und daß wir viele, früher nicht beachtete Hilfsmittel ausnützen, so können wir in Bezug auf die Sicherstellung der Volksernährung durch die neue Ernte mit vollem Vertrauen der Zukunft entgegensehen. Sparames Haushalten mit dem Erntesege wird uns über alle Not hinweghelfen.

Volksspende für die Kriegsgefangenen.

Es gingen weiter ein:

Von Frau Kreisarzt Ried 10,—, Herr Mehler 10,—, Herr Bahnhofsvorwalter Grefmann 5,—, Frau Simon 0,50, Herr H. Marienberg 5,—, Herr Ernst Häbel 2. Gabe 5,—, Gemeinde Hof 52,—, Gemeinde

Hardt 41,—, Gemeinde Unnau 53,—, Gemeinde Stockhausen-Jüfurth 60,70, Gemeinde Stockum 30,50, Gemeinde Weihenberg 20,65, Gemeinde Bellingen 37,—, Gemeinde Büdingen 82,—, Gemeinde Enspel 21,50, Gemeinde Korb 14,50, Gemeinde Kundert 103,—, Gemeinde Niedermörsbach 102,50, Gemeinde Obermörsbach 103,50, Gemeinde Pfuhl 41,20, Gemeinde Püschel 19,20, Gemeinde Schönberg 21,30.

Öffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung am Mittwoch, den 12. Juli. Wechselnd bewölkt, nur vereinzelt geringe Regenfälle, wenig Wärmeänderung.



In unser Genossenschaftsregister ist bei Nr. 4 der Genossenschaft Vangenhahner Spar- und Darlehns-Kassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, eingetragen worden:

An Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Ludwig Schneider in Hintermühlen ist Christian Mohr von Hintermühlen in den Vorstand gewählt worden.

Marienberg, den 5. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Der Verbandstierarzt, Herr Böhr, ist aus dem Felde zurückgekehrt und übernimmt wieder seine Praxis. Fernruf Nr. 75, Amt Hachenburg.

Mittstadt, den 6. Juli 1916.

Der Verbandsvorsteher: Christian.

Empfehle in großer Auswahl:

Uhren und Goldsachen

wie
Ringe, Colliers, Broschen,
Ohrringe und Fassungen für
Semi-Bilder.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Semi-Bilder werden nach jeder
Photographie angefertigt.

Für Wiederverkäufer!

Solange mein Vorrat noch reicht, offeriere

Feldpostschachteln

in allen Größen, noch zu den alten, billigen Preisen.

Cartonnagen-Fabrik M. Müller Wwe.

Limburg a. d. L.

Sommerkleider-

und Blusenstoffe,

Waschanzüge und Knabenblusen,
baumwollene Socken und Strümpfe

empfehlen preiswert

H. Budmeier,
Hachenburg.

Schiebkarrenräder Stacheldraht Einkoch-Apparate Tauchepumpen

C. von Saint George,
Hachenburg.

Kaufhaus Louis Friedemann, Hachenburg.

Reelle und aufmerksame Bedienung.

Nur gute und preiswerte Ware
ist mein strengstes Geschäftsprinzip.

Kleider- und Blusenstoffe

einfarbig, kariert und gestreift.

Kleider- und Schürzen-Siamosen, Unterrockstoffe,

Hemdenbiber und Messel,

Bettzeuge

in Siamosen, Biber, Katun und Damaste.

Herren-, Burschen- und Kinder-

Anzüge

sowie Hosen

in Burkin, Manchester und Eisenfest.

Bettbarchente, Bettfedern,

Komplette Betten, Möbel.

Vergrößerungen
von Photographien
sowie Broschen, Medaillons
nach gewünschtem Bilde liefert
prompt und billigt
Carl Bungereth, Hachenburg.

Wer verkauft

Villa, Landhaus mit Garten,
ferner Anwesen für Geflü-
gelzucht, Obstanlage, hier
oder umgegend. Besitzer schrei-
ben an Heinrich Scholl, post-
lagernd Coblenz.

Tüchtiger

Vorarbeiter

für Hofarbeiten gegen hohen

Lohn sofort gesucht.

Kraftwerk Westerwald,
b. Höhn.

Schweres

Lastfuhrwerk

wird übernommen.

Vermietungen von Straßen-Zug-
Lokomobilen mit und ohne An-
hänger-Wagen.

Christian Begemann,

Mainz, Mainstraße 41.

Ärzte

empfehlen als vortref-
liches Hustenmittel

Kaiser-Brust- Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Reiztheit, Verschleimung,
Reizhusten, Katarrh,
schmerzenden Hals, sowie
als Vorbeugung gegen Er-
kältungen, daher hochwill-
kommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeug-
nisse von Ärzten
und Privaten verbürgen den
sicheren Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspack. 15 Pf., kein Porto.

Zu haben in Apotheken sowie bei
E. Zitzer in Marienberg,
Ant. Schneider in Alpeurob,
Gustav Kessler in Hof.

Eine Wohnung

bestehend aus zwei Zimmern und
Küche billig zu vermieten.

Georg Ebner, Hachenburg.

Wir machen hiermit auf
die der heutigen Nummer beige-
fägte Extrabeilage des Waren-
hauses S. Rosenau in Hachen-
burg aufmerksam.